



Nummer: 86/2012
den 26. Juni 2012

Mitglieder des Kreistags

des Landkreises Esslingen

- | | | | |
|-------------------------------------|--|-------------------------------------|---------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Öffentlich | <input type="checkbox"/> | KT |
| <input type="checkbox"/> | Nichtöffentlich | <input type="checkbox"/> | VFA |
| <input type="checkbox"/> | Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung | <input type="checkbox"/> | ATU |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> | ATU/BA 5. Juli 2012 |
| | | <input type="checkbox"/> | SOA |
| | | <input type="checkbox"/> | KSA |
| | | <input type="checkbox"/> | JHA |

Betreff: Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Änderungen und Auswirkungen auf das
Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises

Anlagen: -

Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Kenntnisnahme

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die finanziellen Auswirkungen hängen u.a. von den künftigen konzeptionellen Änderungen, wie z.B. der künftigen Erfassung der Kunststoffe und von den Mengenentwicklungen bei den gewerblichen Abfällen ab und sind derzeit nicht abschätzbar.

Sachdarstellung:

Allgemeines:

Entsprechend der Zusage in der BA-Sitzung am 08.02.2012 werden nachstehend die sich aus dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz ergebenden Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft des Landkreises im Grundsätzlichen dargestellt.

Die sich evtl. ergebenden Modifikationen sollen im Rahmen einer Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts im Laufe des Jahres 2013 aufgezeigt werden.

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) ist am 01.06.2012 in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie von 2008. Das Ziel sind weiter steigende Recyclingquoten. Zur Einführung der Wertstofftonne macht das Gesetz keine abschließenden Vorgaben, sondern ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung (eigenständiges „Wertstoffgesetz“).

Für die Landkreise wesentliche Änderungen:

5-stufige Abfallhierarchie und grundsätzlicher Vorrang der stofflichen Verwertung:

Die bisher 3-stufige Abfallhierarchie (Vermeiden, Verwerten, Beseitigen) wurde durch eine 5-stufige ersetzt: Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling (stoffliche Verwertung), sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) und Beseitigung.

Die grundsätzliche vorrangige stoffliche Verwertung wird allerdings relativiert, insbesondere wenn der zur Verwertung vorgesehene Abfall einen Heizwert von min. 11.000 kJ/kg hat. Dann wird die energetische Verwertung als gleichrangig angesehen. Für einen Teil der gewerblichen Abfälle besteht die Gefahr, dass diese dem AWB nicht mehr überlassen werden müssen. Die Pflicht zur Anmeldung und Nutzung eines Mindestgefäßvolumens nach der Gewerbeabfallverordnung bzw. nach der Abfallwirtschaftssatzung (Pflichttonne) gilt aber grundsätzlich weiter.

Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle ab 2015:

Für den AWB besteht aufgrund seines Erfassungs- und Verwertungssystems kein Handlungsbedarf.

Pflicht zur getrennten Sammlung von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen ab 2015:

Außer bei Kunststoffabfällen, die nicht zu den Verpackungsabfällen gehören, besteht für den AWB aufgrund seines vorbildlichen Sammel- und Verwertungssystems kein zwingender Handlungsbedarf. Hinsichtlich der sogenannten „stoffgleichen Nichtverpackungen“, die gemeinsam mit den Verpackungsabfällen erfasst werden sollten, sollte zunächst das geplante Wertstoffgesetz mit seinen künftigen Vorgaben auch zur Zuständigkeit (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Privatwirtschaft) abgewartet werden.

Eingeschränkte Zulässigkeit von gewerblichen Wertstoffsammlungen:

Zur Einschränkung der Rosinenpickerei haben sich die Stadt- und Landkreise gegen die ursprünglich im Gesetz vorgesehene Regelung gewehrt (vgl. auch BA-Vorlage 72/2011). Diese Regelung hätte zu einem Wegbrechen erheblicher

Wertstoffmengen beim AWB mit der Konsequenz einer deutlichen Gebührenerhöhung geführt. Die jetzige Regelung setzt hohe Hürden für die gewerblichen Sammlungen bei Privathaushalten. Eine gewerbliche Sammlung ist, vereinfacht ausgedrückt, nur dann zulässig, wenn diese entweder wesentlich leistungsfähiger als die des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist, oder wenn dieser die Erfassung selbst nicht durchführen will. Sammlungen - auch gemeinnützige Sammlungen - unterliegen jetzt einer Anzeigepflicht bei den unteren Abfallrechtsbehörden.

Weiteres Vorgehen:

Das Umweltministerium Baden-Württemberg arbeitet derzeit an der Aktualisierung des Landesabfallplans um diesen an das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz anzupassen. Damit sollen Zielvorgaben für die Abfallwirtschaftskonzepte der Stadt- und Landkreise gegeben werden. Dazu sollen die Stadt- und Landkreise noch im Laufe des Jahres 2012 angehört werden. Der AWB beabsichtigt, das Abfallwirtschaftskonzept 2013 fortzuschreiben. In diesem Rahmen wird überprüft und dargestellt, inwieweit unsere bewährten Hol- und Bringsysteme optimiert bzw. ergänzt werden sollten. Allerdings sieht die Verwaltung keinen Bedarf für eine 5. Tonne als separate Wertstofftonne. Es gilt vielmehr zu untersuchen, inwieweit die derzeitigen Erfassungssysteme zu modifizieren sind.

Heinz Eininger
Landrat



Hahn
Geschäftsführer